



## Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abkürzungen.....	3
<b>I Name, Sitz und Zweck.....</b>	<b>4</b>
Art. 01 Name und Sitz	
Art. 02 Sektion der SKG	
Art. 03 Zweck	
Art. 04 Zweckverfolgung	
<b>II Mitgliedschaft.....</b>	<b>5</b>
Art. 05 Mitglieder	
Art. 06 Aufnahme	
Art. 07 Ehrenmitglieder und Veteranen	
Art. 08 Antrags-, Stimm- und Wahlrecht	
Art. 09 Weitere Rechte	
Art. 10 Pflichten	
Art. 11 Jahresbeiträge	
Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft	
Art. 13 Austritt	
Art. 14 Streichung	
Art. 15 Ausschluss	
<b>III Haftbarkeit.....</b>	<b>9</b>
Art. 16 Haftung	
<b>IV Organisation.....</b>	<b>10</b>
Art. 17 Organe	
Art. 18 Generalversammlung	
Art. 19 Ordentliche Generalversammlung	
Art. 20 Einberufung	
Art. 21 Anträge	
Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung	
Art. 23 Kompetenzen	
Art. 24 Geschäftsordnung	
Art. 25 Zentralvorstand	
Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands	
Art. 27 Präsident	
Art. 28 Vizepräsident	
Art. 29 Sekretär	



Art. 30 Kassier	
Art. 31 Vertreter der Regionalgruppen	
Art. 32 Kommissionen	
Art. 33 Rechnungsrevisoren	
Art. 34 Zuchtkommission	
Art. 35 Organisation der Regionalgruppen	
Art. 36 Aufgaben der Regionalgruppen	
Art. 37 Pflichten der Regionalgruppen	
Art. 38 Mitgliedschaft in einer Regionalgruppe	
Art. 39 Mitgliederbeiträge für die Regionalgruppen	
Art. 40 Finanzielle Unterstützung der Regionalgruppen	
Art. 41 Auflösung einer Regionalgruppe	
Art. 42 Kommunikation zwischen den RG und dem Zentralvorstand	
Art. 43 Das Vereinsjahr	
<b>V Statutenrevision.....</b>	<b>18</b>
Art. 44 Statutenrevision	
<b>VI Auflösung des Klubs.....</b>	<b>18</b>
Art. 45 Auflösung des SKBF	
Art. 46 Auflösung des Klubvermögens	
<b>VII Schlussbestimmungen.....</b>	<b>19</b>
Art. 47 Referenztext	
Art. 48 Inkrafttreten	
Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts	

## Verzeichnis der Abkürzungen

SKBF	Schweizerischer Klub der Beauceron-Freunde
GV	Generalversammlung
RG	Regionalgruppe(n)
SKG	Schweizerische Kynologische Gesellschaft



## I Name, Sitz und Zweck

Die Statuten sind in männlicher Form abgefasst und gelten jeweils auch für die weibliche Form.

### Art. 01 Name und Sitz

Der Schweizerische Klub der Beauceron-Freunde SKBF wurde am 1. Mai 1934 gegründet. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne des Art. 5 ihrer Statuten.

Der SKBF ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Zentralpräsidenten.

### Art. 02 Sektion der SKG

Der SKBF ist ein selbständiger Verein mit eigener Persönlichkeit. Er ist jedoch eine Sektion der SKG.

Der SKBF gliedert sich in Regionalgruppen (RG), deren Gebietszuteilung durch den Zentralvorstand des SKBF bestimmt wird. Über die Auflösung von Regionalgruppen bestimmt die Generalversammlung (GV) des SKBF endgültig.

Die RG sind gemäss den durch diese Statuten festgelegten Bestimmungen als eigenständige Vereine konstituiert. Im Verhältnis gegenüber der SKG und dem SKBF stellen die RG eine rein interne Institution des SKBF dar, welchen insbesondere gegenüber der SKG nicht die Stellung einer selbständigen Sektion zukommt.

### Art. 03 Zweck

Der Klub bezweckt:

- Förderung der Reinzucht des Beaucerons in der Schweiz, nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard
- Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse im Land
- Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen



- Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht des Beaucerons, dessen Anschaffung, Haltung, Pflege, Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Tierschutzgesetzgebung
- Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- Kontakte mit ausländischen Klubs der gleichen Rasse

### Art. 04 Zweckverfolgung

Der Klub strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- Beratung von Interessenten beim Kauf von Beaucerons
- Betrieb einer Auskunft- und Vermittlungsstelle
- Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten
- Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen
- Durchführung von Ankorungen
- Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder
- Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern
- Förderung der Teilnahme an Ausstellungen und Wettkämpfen

## II Mitgliedschaft

### Art. 05 Mitglieder

Alle Personen können in den Klub aufgenommen werden, Minderjährige im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

### Art. 06 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Zentralvorstand.



Für eine Bewerbung um die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung (Anmeldekarte) an ein Vorstandsmitglied des Zentralclubs oder einer RG abzugeben oder zu senden (auch via e-Mail). Das neue Mitglied wählt die RG selbst aus. Die Mitgliedschaft beginnt mit Datum des Zahlungseingangs des Mitgliederbeitrages (nach dem 1. Juli: halber Betrag).

Der Zentralvorstand entscheidet über eine Aufnahme, er kann sie auch ohne weitere Begründung ablehnen.

## Art. 07 Ehrenmitglieder und Veteranen

Personen, welche sich im Bereich der Zweckbestimmung des SKBF oder um letzteren besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes des SKBF durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Für die Ernennung ist aber eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Zu Veteranen werden vom Zentralvorstand Mitglieder ernannt, welche ununterbrochen während 20 Jahren dem SKBF angehört haben. Sie erhalten unentgeltlich das Klubabzeichen. Mitglieder mit 25-jähriger Zugehörigkeit beim SKBF oder einer anderen SKG-Sektion werden SKG-Veteranen. Sie erhalten das Veteranen-Abzeichen der SKG und sind der SKG und dem SKBF gegenüber beitragsfrei.

## Art. 08 Antrags-, Stimm- und Wahlrecht

An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende Mitglied das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Mitglieder, Veteranen und Ehrenmitglieder). Stellvertretung ist nicht zulässig. Minderjährige sind ab 16 Jahren stimmberechtigt.

## Art. 09 Weitere Rechte

Die Teilnahme an allen Anlässen steht Mitgliedern und Nichtmitgliedern offen. Von Nichtmitgliedern können höhere Preise und Gebühren verlangt werden.



## Art. 10 Pflichten

Mit dem Vereinsbeitritt verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des SKBF sowie der SKG anzuerkennen und zu befolgen. Die Mitglieder verpflichten sich, die vorgesehenen Beiträge, insbesondere den an der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, fristgerecht zu bezahlen und das Ansehen sowie die Interessen des Vereins zu wahren.

## Art. 11 Jahresbeiträge

Die Mitglieder zahlen zuhanden des Kassiers ihrer RG einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung des SKBF festgesetzt wird. Mitglieder, welche mehreren RG angehören, zahlen den Jahresbeitrag in jeder Regionalgruppe. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Zuchtkommission, Veteranen und Blinde mit Führungshund sind beitragsfrei.

Die Jahresbeiträge sind von den RG bis am 31. August an die Zentralkasse des SKBF einzuzahlen. Dem Zentralkassier muss gleichzeitig ein bereinigtes Mitgliederverzeichnis zugestellt werden.

Die Abrechnung und Zahlung an die SKG obliegt dem Zentralkassier und muss gemäss dem von der SKG gegebenen Termin erfolgen.

## Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

## Art. 13 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist durch persönliche schriftliche Erklärung an den Präsidenten des Zentralvereins oder der Regionalgruppe erfolgen. Kollektive Austritte sind ungültig.



## Art. 14 Streichung

Die Streichung eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand der RG, wenn der vorgeschriebene Beitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet wurde.

Die Streichung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Zentralvorstands, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Zentralvorstand oder dem RG-Vorstand fortgesetzt stört.

Dem betroffenen Mitglied ist die Streichung schriftlich bekannt zu geben. Ausser in Fällen wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen besteht die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss innerhalb von 30 Tagen (Datum Poststempel) Rekurs zu erheben. Dieser muss schriftlich an den Präsidenten des Zentralvorstands zuhänden der nächsten ordentlichen Generalversammlung eingereicht werden. Er ist mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Klubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

## Art. 15 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Zentralklub.

### 1. Gründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- schwerwiegenden Übertretungen der Statuten oder Reglemente des SKBF oder der SKG
- Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SKBF oder der SKG.

### 2. Wirkung

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchtnahme wird gelöscht.

### 3. Verfahren

Der ZV stellt nach Anhörung der Parteien zuhänden der nächsten Generalversammlung den Antrag auf Ausschluss. Der Name des auszuschliessenden Mitgliedes ist auf der Traktandenliste zu erwähnen. Die General-



versammlung entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit Hinweis darauf, dass es ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der GV in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

### 4. Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid steht der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheides in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und soweit möglich beizufügen.

### 5. Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Klub einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

## III Haftbarkeit

### Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des SKBF haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG haftet diese nicht für Verbindlichkeiten des SKBF und seiner RG, umgekehrt haften der SKBF resp. die RG nicht für die Verbindlichkeiten der SKG. Der SKBF haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner RG, wie auch diese nicht für den SKBF oder untereinander haften.



## **IV Organisation**

### **Art. 17 Organe**

Die Organe des SKBF sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Zuchtkommission
- d) die Rechnungsrevisoren.

### **Art. 18 Generalversammlung**

Die GV bildet das höchste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit und das jederzeitige Abberufungsrecht.

### **Art. 19 Ordentliche Generalversammlung**

Die ordentliche GV wird in der Regel gegen Ende Oktober respektive Anfang November des laufenden Jahres abgehalten.

### **Art. 20 Einberufung**

Die Einberufung der ordentlichen GV erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung mit Traktandenliste ist allen Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen (Datum des Poststempels).

### **Art. 21 Anträge**

Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV müssen bis spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich (Einschreiben, Datum des Poststempels) beim Zentralpräsidenten eintreffen. Der Vorstand nimmt diese Anträge auf die Traktandenliste.



### **Art. 22 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche GV ist spätestens zwei Monate nach Antragsstellung durchzuführen. Es werden ausschliesslich die im Begehren eingegebenen Traktanden behandelt.

### **Art. 23 Kompetenzen**

Die GV hat neben dem Aufsichts- und Abberufungsrecht folgende Kompetenzen und Aufgaben:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Wahl der Stimmezähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Diskussion und Abstimmung über die Jahresberichte
  - a) des Zentralpräsidenten
  - b) des Präsidenten der Zuchtkommission
5. Diskussion und Abstimmung über Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Genehmigung des Budgets
7. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge sowie der Beitragsquoten durch die RG
8. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
9. Wahl
  - a) des Zentralpräsidenten
  - b) des Vize-Zentralpräsidenten
  - c) des Zentralkassiers
  - d) des Zentralsekretärs
  - e) der Beisitzer
  - f) der Revisoren und des Ersatzrevisors
  - g) der Mitglieder der Zuchtkommission
  - h) der Delegierten, Ausstellungsrichter, Ausstellungsrichter-Anwärter und Prüfungsrichteranwälter
10. Vergebung der SKBF-Meisterschaft (Championnat) und Ausstellungen
11. Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung
12. Statutenänderungen
13. Beschlussfassung über statutenkonform eingegangene Anträge von Mitgliedern und RG
14. Anträge des Zentralvorstands



15. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
16. Entscheid über Rekurs und/oder Ausschluss eines Mitglieds
17. Auflösung des Klubs
18. Varia

## Art. 24 Geschäftsordnung

Für die Verhandlungen der GV, Vorstands- und Kommissionssitzungen gelten folgende gemeinsame Bestimmungen:

1. Die Einladungen werden durch den Präsidenten erlassen, der die Verhandlungen formell eröffnet und leitet.
2. Jedes Geschäft muss termingerecht angekündigt sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann unter Varia diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
3. Jede statutenkonform einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Vorstands- und Kommissionssitzungen muss mindestens eines mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
4. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht aufgrund eines Ordnungsantrages anderes beschlossen wird.
5. Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Genehmigung der Berichte und an der Déchargé-Erteilung des Kassiers und des Vorstandes nicht teil.
6. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident
7. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Über alle Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, so dass wichtige Informationen und Handlungen jederzeit nachvollziehbar sind.

## Art. 25 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der GV gewählt. Sein Einsatz beginnt nach der GV bis zum Ende der letzten GV seiner Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig. Der Zentralvorstand ist nicht nur reine Verwaltungsbehörde, sondern hat initiativ die Ziele des SKBF zu verfolgen. Er ist der GV des Klubs kollektiv für die Geschäftsführung verantwortlich.



Der Zentralvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Zentralpräsident
- Vize-Zentralpräsident
- Zentralsekretär
- Zentralkassier
- Beisitzern

wovon je ein Vorstandsmitglied jeder RG.

Der Zentralpräsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Der Präsident, der Sekretär sowie der Präsident der Zuchtkommission sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG (HUNDE) und der Fédération Romande de Cynologie (Cynologie Romande) zu abonnieren. Die Kosten trägt der Verein.

## Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen des Zentralvorstands

Der Zentralvorstand ist für alle Belange des SKBF zuständig, welche nicht durch die Statuten anderen Organen zugewiesen werden. Daneben ist er das eigentliche Exekutivorgan des SKBF.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung intern.

## Art. 27 Zentralpräsident

Dem Zentralpräsidenten obliegt:

- die Leitung und Verantwortung der gesamten Tätigkeit des Zentralvereins und die Erstattung des Jahresberichtes
- die Vorbereitung der Geschäfte für die Zentralvorstandssitzungen und GV
- die Leitung von Sitzungen und GV
- die Vertretung des Vereins nach aussen.

## Art. 28 Vize-Zentralpräsident

Der Vize-Zentralpräsident vertritt den Zentralpräsidenten im Verhinderungsfalle. Es können ihm auch weitere Aufgaben übertragen werden.



### **Art. 29 Zentralsekretär**

Dem Zentralsekretär obliegt:

- die Führung der Protokolle der Vereinssitzungen und GV
- die Erledigung weiterer schriftlicher Vereinsarbeiten
- die Archivierung der Protokolle, Jahresberichte, Korrespondenzen, Reglemente und Unterlagen über spezielle Vereinsanlässe

### **Art. 30 Zentralkassier**

Dem Zentralkassier obliegt:

- die Verwaltung der Vereinskasse
- die Führung eines Mitgliederverzeichnisses
- die Kontrolle über den Mitgliederbestand und die Mutationen
- die Einforderung der Anteile der Mitgliederbeiträge (werden durch die Kassiere der RG in Rechnung gestellt)
- die Abrechnung mit den RG und der SKG und weitere Verpflichtungen, die in den Zuständigkeitsbereich dieser Funktion gehören
- das Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets für das neue Geschäftsjahr
- die Archivierung von allem, was in den Zuständigkeitsbereich dieser Funktion gehört

### **Art. 31 Vertreter der Regionalgruppen**

Der Vorstand jeder RG delegiert aus seinen Reihen einen Vertreter in den Zentralvorstand, der die spezifischen Interessen der RG vertritt und hilft, die im Zentralvorstand gefassten Entschlüsse im eigenen Vorstand umzusetzen. Diese Vertreter können im Zentralvorstand auch die Funktion des Zentralpräsidenten, Vize-Zentralpräsidenten, Zentralsekretärs oder Zentralkassiers bekleiden, ansonsten sind sie Beisitzer, denen der Zentralvorstand die Erledigung einzelner Geschäfte übertragen kann.

### **Art. 32 Kommissionen**

Für spezielle Belange oder Geschäfte können Kommissionen gebildet werden. Kommissionen haben keine eigene Entscheidungskompetenz.



### **Art. 33 Rechnungsrevisoren**

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Zentralvorstandes zusammen. Die Revisoren können wiedergewählt werden. Sie prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten an der GV schriftlichen Bericht mit Antrag.

### **Art. 34 Zuchtkommission**

Die Zuchtkommission besteht aus 3 Mitgliedern, und zwar aus mindestens einem Vertreter jeder Regionalgruppe sowie einem weiteren Mitglied. Die Zuchtkommission wählt ihren Präsidenten aus ihrer Mitte. Rechte und Pflichten der Zuchtkommission sind im Reglement „Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen“ des SKBF geregelt.

Die Wahl und die Ausbildung von Ausstellungsrichtern und Anwärtern richtet sich nach Art. 42–46 der SKG-Statuten sowie der Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG. Zuständig für die Wahl von Richtern und Anwärtern ist in jedem Falle die GV des SKBF.

### **Art. 35 Organisation der Regionalgruppen**

Die RG sind gemäss den durch diese Statuten festgelegten Bestimmungen als Vereine mit eigener Rechtspersönlichkeit konstituiert. Im Verhältnis gegenüber der SKG und dem SKBF stellen die RG eine rein interne Institution des SKBF dar. Die RG sind also keine Sektionen der SKG.

Die RG organisiert sich selbständig im Rahmen der Bestimmungen des Zentralvorstandes des SKBF. Sie werden durch einen Vorstand geführt, der im Minimum aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier und einem Sekretär geführt wird. Diese Ämter dürfen nicht kumuliert werden.

### **Art. 36 Aufgaben der Regionalgruppen**

Die RG haben die Aufgabe, den Zusammenhang unter den Mitgliedern des SKBF zu fördern. Die RG verpflichten sich, für die Ziele des SKBF einzutreten und dessen Reglemente und Anordnungen zu befolgen.



## Art. 37 Pflichten der Regionalgruppen

Die RG führen im Turnus die Klubmeisterschaft (Championnat) durch, soweit diese nicht im Rahmen der Schweizer Meisterschaft der französischen Schäferhunde organisiert wird. Sie organisieren in Absprache mit dem Zentralvorstand und der Zuchtkommission ebenfalls Wesensprüfungen.

## Art. 38 Mitgliedschaft in einer Regionalgruppe

Als Mitglieder einer Regionalgruppe dürfen nur Personen oder Organisationen aufgenommen werden, welche Mitglied des SKBF sind.

## Art. 39 Mitgliederbeiträge für die Regionalgruppen

Die RG sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag zu verlangen. Sie sind verpflichtet, den von der GV des SKBF festgelegten Anteil an die Kasse des SKBF weiterzuleiten.

## Art. 40 Finanzielle Unterstützung der Regionalgruppen

RG, welche durch die Kasse des SKBF unterstützt werden wollen, richten ein entsprechendes Gesuch unter Beilage einer Kopie der Buchhaltung des letzten abgeschlossenen Vereinsjahres an den Zentralvorstand des SKBF. Der Zentralvorstand stellt einen Antrag an die GV.

Beiträge an die RG bis CHF 300.- kann der Zentralvorstand in eigener Kompetenz definitiv bewilligen. Dieser Betrag kann von der GV angepasst werden.

## Art. 41 Auflösung einer Regionalgruppe

Wird eine RG aufgelöst, so darf das vorhandene Vermögen nicht an die Mitglieder verteilt werden, sondern wird bei der Zentralkasse des SKBF deponiert.

Wird innert 5 Jahren für die entsprechende Region wieder eine neue RG gegründet, so erhält diese neugegründete RG das in Verwahrung genommene Vermögen. Andernfalls übernimmt der SKBF das Vermögen endgültig.



## Art. 42 Kommunikation zwischen den RG und dem Zentralvorstand

Die Präsidenten der RG sind für einen geregelten Verkehr zwischen den RG und dem Zentralvorstand verantwortlich. Sie melden dem Zentralpräsidenten die Zusammensetzung respektive Änderungen in ihrem Vorstand umgehend.

Die Präsidenten der RG erstatten dem Zentralpräsidenten schriftlich Bericht über das vergangene Vereinsjahr. Dieser Jahresbericht muss bis spätestens 30 Tage vor der GV eingereicht sein.

## Art. 43 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr des SKBF beginnt und endet mit der ordentlichen GV. Diese findet in der Regel Ende Oktober/Anfang November statt, der Ort wird durch die organisierende RG bestimmt.

Das Vereinsjahr der RG beginnt und endet mit der ordentlichen GV der RG. Diese findet üblicherweise im ersten Quartal statt.

## ✓ Statutenrevision

## Art. 44 Statutenrevision

Die Änderung der Statuten kann nach rechtzeitiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch die GV des SKBF beschlossen werden. Solche Beschlüsse erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Alle Statutenänderungen unterstehen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.



## **VI Auflösung des Klubs**

### **Art. 45 Auflösung des SKBF**

Für die Auflösung des Klubs muss eine eigens zu diesem Zweck bestimmte GV des SKBF einberufen werden. Eine Auflösung bedingt die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 46 Auflösung des Klubvermögens**

Ein allfällig vorhandenes Klubvermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es ist dem Zentralvorstand der SKG zur Verwaltung zu übergeben. Bildet sich innert 5 Jahren ein neuer Klub mit vergleichbaren Zweckbestimmungen wie der aufgelöste Klub, so kann dieser nach der Aufnahme durch die SKG beim Zentralvorstand der SKG ein Begehren um Aushändigung des Vermögens des aufgelösten Klubs stellen.

Falls innert dieser Frist kein neuer Klub gegründet wird, fällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung der SKG.

## **VII Schlussbestimmungen**

### **Art. 47 Referenztext**

Lassen der deutsche und der französische Text eine unterschiedliche Interpretation zu, so gilt der deutsche Text als Originalfassung.

### **Art. 48 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die GV des SKBF vom 29. Oktober 2005 und nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.



### **Art. 49 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten der neuen Statuten werden die bisherigen Statuten und die den Statuten widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Münsingen, 29. Oktober 2005

Im Namen des Zentralvorstands des SKBF:

Der Zentralpräsident:

Die Zentralsekretärin:

Daniel Sturzenegger

Helene Küng

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Klubs der Beauceron-Freunde vom 29. Oktober 2005 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 3 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern, 25. Oktober 2006

Im Namen des Zentralvorstands

Peter Rub

Dr. Matthias Leuthold

Zentralpräsidenten

Vizepräsident